



An die
Bezirksvertretung für den 11. Bezirk
Enkplatz 2
1110 WIEN

Die unterfertigten Bezirksräte der Neuen Volkspartei Simmering stellen gemäß § 24 der Geschäftsordnung der Wiener Bezirksvertretungen, für die Sitzung der Bezirksvertretung Wien-Simmering am 16.06.2021 folgenden

ANTRAG

auf Einführung einer Anrainerparkzone im Gärtnergebiet in Simmering

Das Gärtnergebiet (also das Gebiet zwischen Oriongasse- ‚Kaiser-Ebersdorfer-Straße‘- Ostautobahn-Wildpretstraße) soll umgehend zur Anrainerparkzone erklärt werden. Die Anrainer (Anwohner)-Parkplätze sind durch Halte- und Parkverbotsschilder mit Zusatztafeln "Anwohnerparken ...11. Bezirk lt. Amtsblatt Wien 41/2018" sowie "Anfang" und "Ende" auszuweisen.

Begründung

Die Gemeinde Wien kann gem. §45 Abs 2 StVO Ausnahmen von einer Verordnung nach §43 Abs 1 StVO (Kurzparkzonen, **KPZ**) in Einzelfällen per Bescheid festlegen. Nachdem hier keine weiteren Details bestimmt sind, sind die Kriterien der Gemeinde Wien dafür weitgehend willkürlich. Weiters sind dafür weder das Bestehen einer Kurzparkzone, noch andere Maßnahmen einer flächigen Parkraumbewirtschaftung Voraussetzung.

Es wäre also zulässig (Erkenntnis des VfGH vom 12. Dezember, E 1997/2015 u.a.) in gewissen Problemzonen bzw. aufgrund von Missständen Anrainerparkzonen (**APZ**) in angemessener Weise einzuführen.

- Dies wäre unter anderem in den Gärtnergebieten dadurch der Fall, dass dort täglich (gebiets- oder bezirksfremde Fahrzeuge) gesetzeswidrig einfahren und dort ihre Fahrzeuge abstellen.
- Damit behindern sie einerseits den Wirtschaftsverkehr im Gärtnergebiet teilweise stark und es entsteht deutlich mehr (vermeidbarer) Verkehr, auch in Bereichen mit biologischer Landwirtschaft.
- Weniger Verkehr würde außerdem dem Schutz der Wechselkrötenpopulation dienen.
- Einer Erforderlichkeitsprüfung bzw. Interessensabwägung würden diese Umstände wohl standhalten.

- Es gibt keine ausreichende Begründung dafür, dass APZ nur in Bereichen, in denen bereits KPZ bestehen, verordnet werden.

Grundlagen

- Gemäß §25 Abs 1 StVO (spezielle Verordnungsermächtigung zur Erlassung von KPZ)
- §43 Abs 1 StVO allgemeine Rechtsgrundlage (eine eigene spezielle Verordnungsermächtigung zur Erlassung von APZ existiert nicht)
- §45 StVO –Ausnahmegenehmigungen in Einzelfällen
(2) In anderen als in Abs. 1 bezeichneten Fällen kann die Behörde Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straßen gelten, auf Antrag bewilligen, oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen ließen und weder eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, noch wesentliche schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe zu erwarten sind.

Wir ersuchen um Zustimmung.

Wien, am 10.06.2021

BzR Anita Müllner, KO BzR Peter Sixtl, BzR Marie-Louise Prinz, BzR Luis Abanob William,

BzR Anneliese Schippani, BzR Dr. Erich Wendl, BzR Gabriele Eichler-Hagara